

# Satzung des Interstudis e.V.

## § 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Interstudis e.V.“
2. Der Sitz und die Verwaltung des Vereins befinden sich in Frankfurt (Oder).
3. Der Verein wird in das Vereinsregister am Amtsgericht der Stadt Frankfurt (Oder) eingetragen.

## § 2 Zweckbestimmung

1. Der Zweck des Interstudis e.V. Frankfurt (Oder) besteht
  - a. in der Unterstützung internationaler Studenten an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder). Vom Zeitpunkt ihrer Ankunft in der Stadt soll ihnen bei behördlichen Formalitäten und Schwierigkeiten, bei der Orientierung in der Stadt und der Region und bei dem Kontaktaufbau zu deutschen Studenten und Einwohnern der Stadt geholfen werden. Der Verein möchte für sie ein Ansprechpartner und Mittler während ihres Aufenthaltes in der Stadt und an der Universität sein.
  - b. der Unterstützung Studierender der Europa-Universität Viadrina, die ein Auslandsstudium anstreben oder von einem solchen zurückkehren.
  - c. der Unterstützung der Projekte des europäischen Dachverbandes „Erasmus Student Network AISBL“ mit Sitz in Brüssel und des deutschen Dachverbandes „Erasmus Student Network Deutschland e.V.“ mit Sitz in Bochum. Interstudis e.V. ist Mitglied in beiden Vereinen.
2. Somit dient der Verein der Unterstützung und der Förderung einer internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens an der Europa-Universität Viadrina und in der Stadt Frankfurt (Oder).
3. Der Satzungszweck wird insbesondere dadurch erreicht, dass
  - a. Ausflüge in die Region und verschiedene Veranstaltungen für sowohl internationale Studierende, als auch Studierende an der Europa-Universität Viadrina, organisiert werden. So soll die Möglichkeit gegeben werden, selbst Kontakte zu knüpfen und positive Eindrücke zu gewinnen.
  - b. Mitglieder des Vereins während fester Sprechzeiten im Büro des Interstudis e.V. für Fragen und Probleme aller Art zur Verfügung stehen.
  - c. Der Verein die Verbindung zu den für internationale Studienprojekte zuständigen Universitätsmitarbeitern und -mitarbeiterinnen hält und diese über Probleme und Fragen informiert.

### § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigende Zwecke“ der Abgabeordnung, wie in § 2 dieser Satzung dargestellt.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es erfolgt lediglich eine Erstattung der Kosten, die die Mitglieder bei der Erfüllung des satzungsmäßigen Zweckes aus ihrem Privatvermögen vorfinanzieren.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr entspricht einem Kalenderjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.
2. Bedingt durch die Einteilung des Universitätsjahres in Sommersemester (01.04. – 30.09.) und Wintersemester (01.10. – 31.03.) kann es im Bereich der Aufgabenverteilung zu Überschneidungen im Geschäftsjahr kommen.

### § 5 Mitgliedschaft im Verein

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Antrag, über den der Vorstand nach einer zuvor festgelegten Probezeit entscheidet, erworben. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstands kann der Antragsteller innerhalb eines Monats ab Zugang schriftlich Berufung einlegen, über die während der nächsten Mitgliederversammlung entschieden wird.
3. Die Mitgliedschaft endet:
  - a. Durch Austritt zum Ende eines Kalendermonats nach schriftlicher Austrittserklärung gerichtet an den Vorstand,
  - b. Durch Ausschluss aus dem Verein,
  - c. Durch Tod des Mitglieds bzw. Auflösung der juristischen Person.

4. Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstoßen hat, so dass die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt sind, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gleiches gilt, wenn ein Mitglied an drei aufeinanderfolgenden Mitgliederversammlungen trotz Einladung unentschuldigt nicht teilgenommen hat. Dem betroffenen Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme gegeben werden. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein an die letzte bekannte Adresse bzw. per E-Mail mit Eingangsinformation zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung gegenüber dem Vorstand eingelegt werden. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied innerhalb der Frist keinen Gebrauch von der Berufung, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

### **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

Der Verein finanziert sich nicht durch Mitgliedsbeiträge.

### **§ 7 Vereinsfinanzierung**

Die erforderlichen Geld- oder Sachmittel des Vereins werden beschafft durch:

- Entgelte im Bereich der universitären Tutorentätigkeit für internationale Studenten im Auftrag der Universität
- Zuschüsse von öffentlichen Stellen
- Spenden
- Zuwendungen Dritter

### **§ 8 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- und die Mitgliederversammlung

## § 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart. Der Vorstand kann bis zu zwei beratende Mitglieder ohne Stimmrecht kooptieren.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Semesters gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Der/die Vorstandsvorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt.
3. Scheidet ein Mitglied während der Amtsperiode aus dem Vorstand aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied, das die Aufgaben bis zum Ende der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitgliedes weiterführt. Er benötigt die Zustimmung der Mitgliederversammlung im Rahmen einer außerordentlichen Versammlung.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten, wobei jeder allein für sich vertretungsberechtigt ist.
5. Über die Konten kann nur der Vorstandsvorsitzende oder dessen Stellvertreter mit dem Kassenwart gemeinsam verfügen. Bis zu einer Summe von 200,- € verfügt der Kassenwart alleine über die Konten.
6. Der Vorstand entscheidet über alle Vereinsangelegenheiten soweit sie nicht durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden müssen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
7. Der Vorstand tritt auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes nach Absprache mit den anderen Vorstandsmitgliedern, jedoch mindestens zwei Mal pro Halbjahr, zusammen. Er ist bei Anwesenheit von zwei Mitgliedern beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt.
8. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formellen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

## § 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal pro Halbjahr vom 1. Vorsitzenden unter Einhaltung der Einladungsfrist von einer Woche durch persönliche Einladung mittels einfachen Briefes an die letztbekannte Postanschrift oder die letztbekannte e-Mail-Adresse des Mitgliedes einzuberufen. Mit Zugang an diese Adresse gilt sie als dem Mitglied zugegangen. Für den Fristbeginn gilt das Datum des Poststempels bzw. der e-Mail.

2. Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand unverzüglich einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn mindestens 5 % aller Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Grundes fordern.
4. Die Beschlussfähigkeit gilt bei ordnungsgemäßer Einladung ab einer Anzahl von mindestens sieben erschienenen Mitgliedern. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter sowie einen Protokollführer. Sofern in der Versammlung nichts anderes bestimmt wird, wird über die Beschlussanträge offen durch Handzeichen abgestimmt. Die Beschlussfassung erfordert die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Enthaltungen werden nicht gewertet.
5. Der Beschluss über die Änderung der Satzung bedarf einer Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder; der Beschluss zur Änderung des Vereinszwecks jedoch einer Mehrheit von drei Viertel aller Vereinsmitglieder.
6. Die Mitgliederversammlung übernimmt die Aufgaben, die nicht durch die Satzung ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind. Sie beschließt über Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand oder aus der Mitgliedschaft vorgelegt werden.
7. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr
  - b. Entgegennahme des jährlich vorzulegenden Geschäftsberichtes des Vorstandes
  - c. Entgegennahme des Kassenberichts der Kassenprüfer
  - d. Erteilung der Entlastung des Vorstandes
  - e. Bestellung von zwei Kassenprüfern
  - f. Wahl des Vorstandes in geheimer Wahl mit Stimmzettel und der einfachen Mehrheit der Stimmen aller anwesenden Mitglieder
  - g. Abwahl eines Vorstandsmitgliedes mit der einfachen Mehrheit der Stimme aller Vereinsmitglieder
  - h. Beschlussfassung über die Vereinsauflösung
  - i. Beschlussfassung über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Vereinsausschluss durch den Vorstand
  - j. Entscheidung über Ausgabenhöhen von mehr als 500,- Euro bzw. über Aufnahme eines Darlehens für den Verein

### **§ 11 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens**

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit aller erschienenen Mitglieder jedoch mindestens 50 % aller Mitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins:
  - a. An das Dezernat I der Europauniversität Viadrina Frankfurt (Oder), das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat,
  - b. Oder an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung einer internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.

### **§ 12 Beschlüsse und Protokolle**

1. Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Versammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
2. Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll aufgenommen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

### **§ 13 Schlussbestimmungen**

Die vorliegende Satzung des Vereins, beschlossen durch die Mitgliederversammlung, tritt mit Eintragung beim zuständigen Registergericht in Kraft.

In der Fassung des Beschlussdatums: 20.11.2014

---

Kira-Kristin Lankau

---

Nicole Mähler

---

Anna Floßmann